



Beschlussauszug

2. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen
vom Dienstag, 22.06.2021

Öffentliche Sitzung

2. Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung Trinkwasserknappheit 2021/37

Bericht von Bürgermeister Tenge. Weil das Prüfungsergebnis des HSGB erst später kam, wurde der entsprechend überarbeitete Verordnungsentwurf mit Stand vom 18.06.2021 für die heutige Sitzung nachgeliefert. Da das Regierungspräsidium Darmstadt eine eigene Verordnung besitzt, kann die städtische Gefahrenabwehrverordnung nur darunter angesiedelt sein. Im Dialog mit HSGB und RP Darmstadt entstand so der Entwurf vom 18.06.2021. Da noch eine Rückantwort vom HSGB zu dieser Fassung erwartet wird, wird dieser Entwurf noch nicht der Endstand sein, daher kann hier nur ein grundsätzlicher Beschluss gefasst werden eine solche Verordnung zu verabschieden, der finale Beschluss erfolgt in der SV.

Seitens der SPD liegt zur Vorlage ein Änderungsantrag vor. Dieser ist überholt. Herr Sinß verteilt eine aktualisierte Fassung im Ausschuss (+ neuer Punkt 5). Die CDU hat ebenfalls einige Punkte eingereicht, die dem Ausschuss nicht schriftlich vorliegen. Frau Prasser-Strieth hat sich über die entsprechende Pressemitteilung sehr geärgert, weil der Antrag der Grünen mit gleichem Inhalt zum Brauchwasser im Oktober 2020 noch abgelehnt wurde und damit Zeit verschenkt wurde. Da der Antrag nicht schriftlich vorliegt, ist eine gemeinsame Beratung beider Anträge nicht möglich. Die SPD wünscht heute eine Abstimmung über ihren Antrag.

Bürgermeister Tenge führt aus, dass der Magistrat drei Änderungsvorschläge hat, die im Entwurf vom 18.06.2021 noch nicht enthalten sind. Eine betrifft § 1 (1), das Feststellen der Gefährdung: der Wasserversorger gibt Bescheid, wenn das Spitzenwasser nicht mehr ausreicht. Durch den Magistrat wird dann die Gefährdungslage festgestellt. Im Ausschuss wird dazu einvernehmlich festgehalten, dass dies auch die Fälle umfasst, in denen der Bürgermeister dies vorbehaltlich der späteren Zustimmung des Magistrats veranlasst. Bei § 2 (1) Nr. 1 handelt es sich bei dem Wort „verschwenden“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Zu § 2 (1) Nr. 3 „befüllen“ muss berücksichtigt werden, dass bei

Regenwassernutzungsanlagen ein Nachlauf nötig ist, d. h. es gilt bei Zisternen für die Gartenbewässerung, nicht aber bei Zisternen für die Regenwassernutzung. Offen ist hier auch, wer das kontrolliert.

Herr Sinß regt an, in § 1 (2) statt „öffentlichem Aufruf“ auf die Homepage zu verweisen. Öffentlicher Aufruf ist wichtig, um in Notsituationen alle Menschen zu erreichen, wie z. B. beim Koepf-Unfall, erklärt

Bürgermeister Tenge. Herr Sinß weist noch darauf hin, dass sich § 2 (1) nur auf öffentliche Trinkwasserleitungen beschränkt und private nicht umfasst. § 8 bzgl. Außerkrafttreten nach 30 Jahren hält er für überflüssig. Bzgl. Bekanntmachungsorgan weist er darauf hin, dass diese zusätzlich auch im Rheingau-Echo erscheinen muss. Zur Verfahrensweise bei der Höhe des Bußgelds erklärt Bürgermeister Tenge, dass das nach Ermessen erfolgt, z. B. bei Poolbefüllung doppelter Wasserpreis.

Hinsichtlich des § 8 mit dem Außerkraft-Treten nach 30 Jahren konnte im Ausschuss keine schlüssige Erklärung gefunden werden.

Herr Sinß beantragt daher die Streichung von § 8 aus der VO.

Vorsitzender Bleuel lässt über diesen Antrag abstimmen.

Abstimmung: Bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung mehrheitlich der Streichung von § 8 zugestimmt.

Der Beschlussantrag wird als Grundsatzbeschluss abgeändert und so zur Abstimmung gestellt. Abschließend wird über den aktualisierten Antrag der SPD (heutige Tischvorlage) abgestimmt, eine gemeinsame Lösung mit dem CDU-Antrag soll im Ältestenrat erfolgen:

Folgende Punkte werden neu eingefügt:

2. Auf der städtischen Homepage und im Bürgerzentrum werden zukünftig gut sichtbar in den „warmen Monaten“ das Wasserampelsymbol, welches auch die Rheingauwasser GmbH auf ihrer Homepage nutzt, veröffentlicht, um die Bürger/innen über den aktuellen Zustand der Trinkwasserversorgung zu informieren.

3. In den Ausschuss Umwelt, Planen und Bauen werden zeitnah Vertreter der Rheingauwasser GmbH eingeladen, um über die Arbeit der Rheingauwasser GmbH und dabei vor allem den Zustand der Trinkwasserversorgung im Rheingau respektive Oestrich-Winkel zu berichten und darzulegen, welche Maßnahmen unternommen werden bzw. geplant sind, um die Trinkwasserversorgung zu sichern.

4. Der Magistrat wird gebeten in Rücksprache mit der Rheingauwasser GmbH zu prüfen, ob das Programm des Hessischen Umweltministeriums zur Förderung „Integrierter Wasserressourcen-Managements“ Unterstützungsmöglichkeiten bietet für Maßnahmen der Rheingauwasser GmbH zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung.

5. Der Magistrat soll prüfen, wo und in welchem Umfang in den Bereichen städtischer Liegenschaften bisher bereits Niederschlagswasser gesammelt und verwertet wird; ob bzw. welche weiteren städtischen Liegenschaften potenziell geeignet sind, um künftig Niederschlagswasser aufzufangen und einer Brauchwassernutzung zuzuführen (z. B. WC-Spülung, Bewässerung von Stadtgrün) und welche Kosten entstehen würden, um Brauchwassersysteme – wo möglich – in städtische Liegenschaften einzubauen.

Abstimmung: Bei 4 Enthaltungen wird der Antrag angenommen.

Anlage zur Niederschrift: Stellungnahme von Herrn Schellhardt (Rheingauwasser) vom 16.06.2021.

Beschluss

Die Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs bei Knappheit in der Wasserversorgung im Stadtgebiet der Stadt Oestrich-Winkel (Gefahrenabwehrverordnung örtliche Trinkwasserknappheit) wird mit der eben beschlossenen Änderung im Grundsatz beschlossen.

Abstimmung

Einstimmig ohne Enthaltung dafür.

Oestrich-Winkel, 23.06.2021

Kay Tenge
Bürgermeister